

Das Kapitalabfindungsgesetz.

Der Hauptausschuß des Reichstags nahm heute die zweite Lesung des Entwurfs über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsverforgung vor.

Bei Beratung des § 1 gab auf Anfrage eines konservativen Redners General Freiherr v. Langermann und Erlencamp Auskunft über das Verfahren. Anträge von Renteneempfängern auf Kapitalabfindung sind beim Bezirksfeldwebel zu stellen, der die Unterlagen beschafft und die ärztliche Untersuchung des Kriegsverletzten veranlaßt. Sodann gehen die Akten an das General-Kommando zur weiteren Verbescheidung. Die Prüfung erstreckt sich auf die Familien- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers, ferner auf die Frage, ob eine nützliche Verwendung des Geldes gewährleistet ist und welche Sicherungen nötig erscheinen. Die Aufsicht über die Verwendung des Geldes und über die Wirtschaftsführung soll in die Hand der Zivilbehörden gelegt werden; welche Behörden dabei in Betracht kommen, wird mit den einzelnen Landesregierungen noch vereinbart werden.

Auf die Befürchtung eines polnischen Redners, daß den Polen bei der Ansiedlung Schwierigkeiten gemacht werden könnten, bezog sich Ministerialdirektor Dr. Lewald auf seine Erklärung vom 3. Mai bei der ersten Lesung der Vorlage, worin hervorgehoben wurde, daß der Gesetzentwurf keinen Unterschied zwischen Kriegsbeschädigten deutscher und polnischer Herkunft macht. Wenn in der Erklärung des Landwirtschaftsministers im Abgeordnetenhaus der Vorbehalt gemacht worden sei, daß dabei die Interessen der deutschen Ansiedlungen gegenüber einer planmäßigen Besiedlung von polnischer Seite gewahrt bleiben müsse, so sollte hierdurch lediglich die Notwendigkeit betont werden, das Ansiedlungswerk gegen „planmäßige“ Durchkreuzungen zu sichern.

In den nicht der deutschen Ansiedlung vorbehaltenen Gebieten aber stehe, wie Dr. Lewald namens der preussischen Regierung erklärte, nichts im Wege, daß die Kriegsbeschädigten polnischer Abstammung sich auch in geschlossenen Siedlungen ansiedeln und dafür den Kredit der Rentengutsgegebung und die sonst verfügbaren staatlichen Fonds in Anspruch nehmen. Zu dieser Erklärung gab Ministerialdirektor Dr. Lewald in der heutigen Sitzung nachstehende Erläuterung:

Von der Königlich Preussischen Staatsregierung bin ich ermächtigt, die von mir am 3. Mai 1916 zum Kapitalabfindungsgesetz abgegebene Erklärung verbindlich, wie folgt, zu erläutern:

1. Entsprechende Anwendung des § 13b des Ansiedlungsgesetzes bedeutet, daß die in dieser Gesetzesbestimmung verlangte Bescheinigung in allen von der Erklärung betroffenen Fällen erteilt werden wird.
2. In denjenigen Gemeinden oder Ortsbezirken, die nicht zum derzeitigen Wirkungskreis der deutschen Ansiedlung gehören, aber werden die Kriegsbeschädigten polnischer Abstammung bei Ansiedlungen mit Hilfe des Kapitalabfindungsgesetzes dieselben Vorteile wie deutsche Kriegsbeschädigte aus den Krediten der Rentengutsgegebung und der sonst verfügbaren staatlichen Fonds erhalten.

Darauf zog der Pole seinen Antrag zurück und begründete einen Antrag zu § 2, der bei der Erwerbung von Grundstücken auf Grund dieses Gesetzes die Eintragung der sog. Polenklausel verhindern soll.

Zu dem in der ersten Lesung neu beschlossenen § 5a beantragen die Sozialdemokraten, daß das erworbene Grundstück auch ohne Genehmigung veräußert werden darf, wenn die Abfindungssumme zurückgezahlt wird. Stellvertretender Kriegsminister von Wandel bittet, den Antrag abzulehnen, weil er Zweck und Ziel des Gesetzes nicht widerspreche.

Ein Sozialdemokrat hält den Antrag für unumgänglich notwendig, um ein Fesseln an die Scholle zu hindern. Man sage, der spekulative Verkauf solle verhindert werden. Die Gefahr der Spekulation liege bei den in Betracht kommenden kleinen Grundstücken nicht vor.

Der Reichsschatzsekretär bittet, den Antrag abzulehnen. Alle nicht sozialdemokratischen Parteien sprechen sich gegen den Antrag aus. Der Reichsschatzsekretär erklärte, daß der Antrag im Widerspruch mit dem Zweck des Gesetzes stehe. Die Differenz sei nicht so groß. Es solle nur verhindert werden, daß man heute die

Kapitalabfindung annehme und morgen das Grundstück wieder verlaufe und die Abfindung zurückzahle.

Schließlich wird der sozialdemokratische Antrag abgelehnt, die Paragraphen des Gesetzes bis 7 einschließlich angenommen, ebenso § 7a und darauf § 7b mit einem Antrag der Deutschen Fraktion und des Zentrums, wonach „im Falle der Weiterveräußerung, um sich einer anderen Erwerbsmöglichkeit zuwenden, oder aus anderen Gründen“ (die Genehmigung zu erteilen ist.)

Dem Zentrum wird in einer Resolution Revision des Mannschaftsversorgungsgesetzes für die Witwen noch während des Krieges verlangt. Die Regierung kann eine bestimmte Erklärung dazu noch nicht abgeben. Ein Volksparteiler erklärt, hier könne nicht auch die Befreiung der Kriegsteilnehmer geregelt werden. Es wäre erwünscht gewesen, wenn die Erklärung des Regierungsvertreters etwas entgegenkommender gelautet hätte. Wenn bei dieser Vorlage ein fester Satz für die Abfindung angenommen werde, so solle das den Reichstag nicht binden in Bezug auf die Sätze bei der Abfindung der Kriegsteilnehmerwitwen. Man könne aber auch nicht dem einen geben und den anderen leer ausgehen lassen.

Nachdem General von Langermann wohlwollendstes Vorgehen bei der Prüfung anlässlich von Rückzahlungen zugesagt hatte, wurden die §§ 7c und 8 angenommen. Ein polnischer Antrag verlangt die Aufnahme des folgenden § 9:

die Eintragungen und Löschungen der Gerechtfame des Militärfiskus im Grundbuche sowie die Bewilligungen zu solchen sind frei von Stempel- und Gerichtsgebühren.

Dieser Antrag wird abgelehnt. Darauf empfiehlt ein polnischer Abgeordneter die Annahme seines Antrages auf Ausschaltung der Polenklausel. Ein Regierungsvertreter erklärt, daß zu Gunsten der polnischen Kriegsteilnehmer ein weitgehendes Entgegenkommen beobachtet werden würde; nur in geschlossenen Ansiedlungen für Deutsche sollen polnische Ansiedler nicht zugelassen werden. — Der polnische Antrag wird abgelehnt, das Zentrumsvotum auf Revision des Mannschaftsversorgungsgesetzes angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt. Der Ausschluß setzte darauf die Besprechung der Zensurfragen fort.